



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

-mit Zustellungsurkunde-

vorab per Fax: 0371-9160111

Becker Umweltdienste GmbH  
Der Geschäftsführung  
Sandstraße 116  
09114 Chemnitz

Ansprechpartner: Frau Lippmann  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4018  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: anika.lippmann  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-050/001-8.11.1.1/GE-17/04  
Datum: 2. Januar 2018  
Vorgangs-Nr.: 9722204  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Becker Umweltdienste GmbH vom 27.10.2017 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Entwässerung der Betriebsstätte Langenau

### Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

## ***Bescheid:***

### Abschnitt A – Entscheidung

1. Die Becker Umweltdienste GmbH (nachstehend auch als Antragstellerin bezeichnet) erhält auf ihren Antrag vom 27.10.2017 gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

### ***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zur Änderung der Entwässerung der Betriebsstätte Langenau (Am Schacht 1 in 09618 Brand-Erbisdorf ST Langenau).

2. Die Änderung umfasst im Einzelnen die unter Punkt A 3 dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genannten Maßnahmen.

**Anschrift**  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

3. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:
- 3.1 Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage als 2-stufige Retentionsbodenfilteranlage zur Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser mit kontrollierter Einleitung in den Vorfluter ist in diese Genehmigung eingeschlossen.
- 3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Einleitstelle an der Großen Striegis ist in diese Genehmigung eingeschlossen.
- 3.3 Die wasserrechtliche Genehmigung zur Unterquerung des Wildbaches in Brand-Erbisdorf ST Langenau ist in diese Genehmigung eingeschlossen.
- 3.4 Die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO (Geländeregulierung, Herstellung der versiegelten Asphaltflächen, Az.: 17BAU1352-BOS01-17) ist in diese Genehmigung eingeschlossen.
4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
5. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
6. Die Genehmigung ergeht unter Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen und die Anlage ist unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die geänderte Anlage in Betrieb genommen worden ist (in Betrieb genommene Abwasseranlage, abgeschlossene Geländeregulierung mit Asphaltierung).
8. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die Becker Umweltdienste GmbH zu tragen.
9. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von EUR entstanden. Zahlen Sie bitte unter Angabe der **Buchungsstelle 561103.331100** und des **Aktenzeichens 23.5-561103-050/001-8.11.1.1/GE-17/04** die Kosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) in einer Gesamthöhe von EUR innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf die **IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63** der Sparkasse Mittelsachsen (**BIC: WELADED1FGX**) ein. Für die Erhebung der Verwaltungskosten ergeht kein gesonderter Bescheid.

#### Abschnitt B – Antragsunterlagen

Antrag vom 27.10.2017 bestehend aus 2 Ordnern: (Seitenzahl)

##### Ordner 1

1. Allgemeine Angaben (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Antragsformulare, Antragsgegenstand, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Antrag §§ 8 a und 16 (2) BImSchG)	1 - 31
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	32
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	33
4. Emissionen/Immissionen	34
5. Abfälle	35
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verweis auf Ordner 2)	36 - 41

7. Anlagensicherheit		42
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	43 -	50
9. Energieeffizienz		51
10. Bauantragsunterlagen (Verweis auf Ordner 2)		52
11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen		53
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung		54
13. Umweltverträglichkeitsprüfung		55
14. Sicherheitsleistung		56
15. Ausgangszustandsbericht		57

**Ordner 2**

Wasserrechtliche Unterlagen/Anträge	58 -	154
Bauantragsunterlagen	155 -	212

**Abschnitt C – Nebenbestimmungen**

**1. Allgemeine Auflagen**

**1.1**

Die Bauausführung hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, antragsgemäß zu erfolgen.

**1.2**

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Genehmigungsbehörde **mindestens zwei Wochen vorher** anzuzeigen (s. Anlage - Anzeige zur Nutzungsaufnahme).

**2. wasserrechtliche Auflagen**

**2.1 Allgemeines**

**2.1.1. Baubeginn**

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Baubeginn erfüllt wurden.

**2.1.2 Änderungen**

Geplante Abweichungen aus der Genehmigungsplanung, wesentliche Änderungen der beantragten baulichen Anlagen sowie Änderungen in der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind der Genehmigungsbehörde sofort nach Bekanntwerden und vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen bzw. zu beantragen.

**2.1.3 Betretungsrecht**

Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Prüfungen und Ermittlungen zu ermöglichen.

**2.2 Abwasserbehandlungsanlage**

**2.2.1 Örtliche Lage**

Allgemein	
Gemeinde	Brand-Erbisdorf

Gewässereinzugsgebiet	542411
TOP-Karte	5145-NO
<b>Retentionsbodenfilter mit Vorstufe</b>	
Gemarkung	St. Michaelis
Flurstück	612 und 145/7
Gemarkung	Langenau
Flurstück	736/12 und 736/13
Nordwert <sup>1)</sup>	56 35 192
Ostwert <sup>1)</sup>	33 79 466
Hochwert <sup>2)</sup>	56 36 398
Rechtswert <sup>2)</sup>	45 90 764
<b>Regenrückhaltebecken, Drosselschacht und Pumpwerk</b>	
Gemarkung	Langenau
Flurstück	723/12 und 736/13
Nordwert <sup>1)</sup>	56 35 029
Ostwert <sup>1)</sup>	33 79 508
Hochwert <sup>2)</sup>	56 36 237
Rechtswert <sup>2)</sup>	45 90 813

1) Koordinaten nach aktuell geltenden amtlichen Lagebezugssystem lt. ETRS89\_UTM33

2) Koordinaten im 4. Meridian lt. Gauß/Krüger Koordinatensystem

## 2.2.2 Baugrund

### 2.2.2.1

Im Baugrundbereich von Auffüllungen, alter Bebauung und Altbergbau ist zur Überprüfung ein Baugrundingenieur hinzuzuziehen.

### 2.2.2.2

Bei Freiliegen des Baugrundes ist zu überprüfen, ob der jeweils anstehende Baugrund den Annahmen der statischen Berechnung entspricht und der Baugrund zweifelsfrei die Belastung ohne Schäden für die neuen Bauwerke aufnehmen kann. Sollten die Lastannahmen nicht zutreffen, sind die Berechnungen zu überarbeiten. Die untere Wasserbehörde ist darüber umgehend zu informieren.

### 2.2.2.3

Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

**Termin:** mit Endabnahme

#### 2.2.2.4

Bei Anschneiden von Schichtenwasser oder Antreffen von Grundwasser in den offenen Baugruben sind umgehend entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu treffen. Dabei ist darauf zu achten, dass vor Wiedereinleiten in ein Gewässer ein hinreichender Absetzcontainer mit integrierter Tauchwand (30 cm unter Wasserspiegellage installiert) vorgeschaltet wird. Der maximale Förderstrom der Pumpen darf 18 m<sup>3</sup>/h Durchsatz über die Containervorrichtung nicht übersteigen (ausreichend Absetzverhalten für partikuläre Stoffe). Die Wassermengen sind dann mittels Wasserzähler oder durch scharfkantigen Überfallwehr (z.B. Thomson Wehr) mengenmäßig zu erfassen und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.2.2.5

Bei Näherung und Kreuzung anderer Ver- und Entsorgungsleitungen ist generell Handschachtung vorzusehen und die erforderlichen Abstände sind zu beachten.

### 2.2.3 Bauausführung

#### 2.2.3.1

Der Antragsteller hat zur Überwachung und Ausführung einer zulassungspflichtigen wasserwirtschaftlichen Anlage einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen und diese der unteren Wasserbehörde mit der Anzeige zum Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

**Termin: 1 Woche vor Baubeginn**

#### 2.2.3.2

Für die Herstellung von Baugruben sind die Vorgaben nach DIN (Vorschrift 4124) maßgeblich und zu beachten.

#### 2.2.3.3

Der Einbau der Kunststoffdichtungsbahn im Retentionsbodenfilter, die Höhe der Filterschicht von max. 0,75 m sowie die Auswahl des Filtermaterials sind extern durch einen unabhängigen und zugelassenen Sachkundigen zu überwachen. Der Sachkundenachweis ist mit den dokumentierten Ergebnissen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

**Termin: mit Bauabnahme**

#### 2.2.3.4

Die Einbindung der Notüberläufe für die Vorstufe ( $Q_{\max}$  455 l/s) sowie aus dem vorgelagerten Pumpenschacht ( $Q_{\max}$  195 l/s) der Pumpstation am Regenbecken, darf nicht am Entlastungsbauwerk (Ablaufschacht Nr. R12, Entwässerungsplan BIT vom 22.12.2006) und somit an der Gefälleleitung in Richtung Wildbach, erfolgen. Die Gestaltung der Überläufe ist unter Berücksichtigung der vorzufindenden Randbedingungen im Haldengelände so zu gestalten, dass eine breitflächige und erosions sichere Entlastung in Form von befestigten Dammscharten ermöglicht wird.

#### 2.2.3.5

Die Auslegung der Doppelpumpstation am Regenbecken hat auf eine Fördermenge von 25 l/s zu erfolgen. In Abhängigkeit der manometrisch gegebenen Förderhöhe ist eine zugehörige Pumpenkennlinie mit Arbeitspunkt vom Hersteller der ausgewählten Pumpe zu erstellen und dessen Eignung nachzuweisen.

**Termin: 2 Wochen vor Baubeginn**

#### 2.2.3.6

Es dürfen zur Herstellung von Sammelschächten und Einleitbauwerken ausschließlich nur vorgefertigte Schachtbauteile verwendet werden, welche den Anforderungen des Einsatzzweckes mindestens genügen.

### 2.2.3.7

Der Fachbehörde ist eine detaillierte Schnittdarstellung zum geplanten Drosselbauwerk am Ablauf des Retentionsbodenfilters zur Prüfung vorzulegen. Eine Errichtung darf erst erfolgen, wenn das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde erteilt wurde bzw. die Fachbehörde schriftlich zugestimmt hat.

**Termin: 4 Wochen vor geplanter Beschaffung**

### 2.2.3.8

Bei beabsichtigten Böschungsneigungen von  $\leq 1 : 1,5$  sind zusätzlich Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Einbringung von Geogitter oder ähnliches, zur hinreichenden Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn vorzusehen.

### 2.2.3.9

An jedem Endstück der Drainsammler/-sauger und Kreuzungsstellen sind vorzugsweise Inspektions- bzw. Kontrollschächte vorzusehen. Eine entsprechende Abstimmung dazu ist bei Vorlage der Ausführungsplanung zwischen dem Fachplaner (wasserWerkstatt Dresden) und dem Umweltfachbereich des Landratsamtes Mittelsachsen (Ansprechpartner ) erforderlich.

## 2.3. Einleitstelle/Einleitbauwerk

### 2.3.1 Örtliche Lage

Gemeinde	Brand-Erbisdorf
Gewässer	Große Striegis
Gewässereinzugsgebiet	542411
TOP-Karte	5145-NO
Gemarkung	Langenau
Flurstück	13/2 und 736/12
Nordwert <sup>1)</sup>	56 35 021
Ostwert <sup>1)</sup>	33 79 345
Hochwert <sup>2)</sup>	56 36 222
Rechtswert <sup>2)</sup>	45 90 650

1) Koordinaten nach aktuell geltenden amtlichen Lagebezugssystem lt. ETRS89\_UTM33

2) Koordinaten im 4. Meridian lt. Gauß/Krüger Koordinatensystem

### 2.3.2 Bauliche Ausführung

#### 2.3.2.1

Die Ablaufleitung ist mindestens 8 Meter vor der Großen Striegis an einen zu schaffenden offenen Ablaufgraben anzubinden.

#### 2.3.2.2.

Der Graben hat in einem spitzen Winkel zur Fließachse der Großen Striegis einzumünden.

#### 2.3.2.3

Der Ablaufgraben sollte ein Trapezprofil besitzen, das in Form und Ausbildung einen dauerhaft schadlosen Abfluss der hier zu erwartenden Abflüsse standhält. Die Böschungsneigung ist entsprechend der vorherrschenden Verhältnisse standsicher aber keinesfalls steiler als  $1 : 1$  herzustellen.



#### 2.3.2.4

Der Graben ist weitestgehend naturnah auszubilden, aber auch dauerhaft zu sichern. Bei Erfordernis von Wasserbausteinsatz bzw. Schüttung, ist auf Betonhinterfüllung zu verzichten.

#### 2.3.2.5

Die Einbindung der Auslaufleitung in den zu schaffenden Graben hat gemäß Vorgaben des beiliegenden „Merkblattes für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer“ (außer Pkt. 1) zu erfolgen.

#### 2.3.2.6

Vor Baubeginn ist die überarbeitete Planung der Genehmigungsbehörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen und das Einvernehmen einzuholen.

**Termin: spätestens vier Wochen vor Baubeginn**

#### 2.3.2.7

Die Unterhaltungslast für die Einleitstelle einschließlich Ablaufgraben liegt vollständig beim Antragsteller. Falls Schäden an den jeweiligen Gewässern auftreten, die auf die Einleitstelle bzw. Einleitungen zurückzuführen sind, hat der Rechtsträger diese zu beseitigen.

### 2.4 Gewässerkreuzung (Unterquerung Wildbach)

#### 2.4.1 Örtliche Lage

Gemeinde	Brand-Erbisdorf
Gewässer	Wildbach
Gewässereinzugsgebiet	542411
TOP-Karte	5145-NO
Gemarkung	Langenau
Flurstück	736/12
Nordwert <sup>1)</sup>	56 34 981
Ostwert <sup>1)</sup>	33 79 500
Hochwert <sup>2)</sup>	56 36 188
Rechtswert <sup>2)</sup>	45 90 806

1) Koordinaten nach aktuell geltenden amtlichen Lagebezugssystem lt. ETRS89\_UTM33

2) Koordinaten im 4. Meridian lt. Gauß/Krüger Koordinatensystem

#### 2.4.2 Bauliche Ausführung

Die Herstellung der Gewässerkreuzung am Wildbach hat gemäß den Vorgaben des beiliegenden „Merkblattes für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Kreuzungsstellen von Abwasserleitungen mit einem Gewässer“ mittels KG DN 300 (Abwasser) im Stahl-Schutzrohr DN 350 zu erfolgen.

#### 2.4.3 Unterhaltungslast

Die Unterhaltungslast für die Gewässerkreuzung liegt vollständig beim Anlagenbetreiber. Falls Schäden am Gewässer auftreten, die auf die Kreuzung zurückzuführen sind, hat der Rechtsträger diese zu beseitigen.

## 2.5 Bauabnahme

### 2.5.1

Die Bauabnahme des Retentionsbodenfilters erfolgt im komplett bepflanzten Zustand, nach der Wurzelphase ohne dauerhaften Wassereinstau und noch vor Inbetriebnahme der Reinigungsfunktion.

Das Beckengelände sowie Schächte müssen dabei frei einsehbar sein.

Zur Bauabnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Dichtheitsprüfprotokolle
- Anlage 1 zum Abnahmeschein (ausgefüllt und unterschrieben)
- Nachweis der Erfüllung aller Auflagen und Festlegungen aus der eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung (C 2.1, 2.2 und 2.6)
- Baugrunddokumentation
- Überwachungsbericht Einbau Kunststoffdichtungsbahn
- Ergebnisse aus Korngrößenverteilung der ausgewählten Filterschicht
- Bestandsunterlagen (einschließlich der aufgenommenen maßgebenden hydraulischen und Bauwerk-Ist-Höhen)
- Material und Liefernachweise
- Nachweis über die Einstellung der genehmigten Drosselmenge von 75 l/s (Drosselabflusskurve und Datenblatt des Herstellers)
- Nachweis des Ist- Volumens (vermessungstechnischer Nachweis des Rückhaltevolumens)
- Betriebsanweisung in Anlehnung an DWA-A 199 Teil 1-3 (ehem. ATV-A 148)
- Fachunternehmererklärung

Erst nach durchgeführter Bauabnahme und des Nachweises der gefahrlosen Nutzung, kann eine Freigabe von Bauwerken oder Bauwerksteilen zur Nutzung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

**Termin:** Die Bauabnahme ist rechtzeitig, jedoch **mindestens 4 Wochen vorher**, bei der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen/zu beantragen.

### 2.5.2

Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Bauabnahme der unteren Wasserbehörde eine Ausfertigung der Bestandsdokumentation zu übergeben.

**Termin: 2 Monate nach Bauabnahme**

## 2.6 Inbetriebnahme und Wartung

### 2.6.1 Dichtheitsprüfung

Vor Inbetriebnahme des Retentionsbodenfilters einschließlich enthaltener Zuleitungen, der Vorstufe sowie des Regenklärbeckens, sind die entsprechenden Wasserdichtheitsprüfungen als Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen. Dies betrifft gleichfalls alle Schächte und Freispiegelleitungen.

Die jeweiligen Termine zur Durchführung sind beim Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Wasser des Landratsamtes Mittelsachsen anzuzeigen.

**Termin: mindestens 2 Wochen vorher**

### 2.6.2

Die Inbetriebnahme des Bodenfilters darf erst nach einer Vegetationsperiode bei hinreichender Schilfpflanzetablierung erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes hat die Voreinigung des Niederschlagswassers vor Direkteinleitung über die Vorstufe zu erfolgen.



### 2.6.3

Während der Pflanzetablierungszeit ist das Filterbecken temporär im Dauerstau mit nicht verschmutzten Niederschlagswasseranteilen zu befüllen. Eine reguläre Beschickung des Retentionsbodenfilters mit verschmutzten Oberflächenwasseranteilen ist in dieser Zeit zu unterlassen.

### 2.6.4

Der Wasserstand im Filterbecken (über der Filteroberkante) und im Filtersubstrat (über Dränsystem im Ablaufschacht) ist mittels kontinuierlicher, digitaler Messeinrichtung mengenmäßig zu erfassen. Somit können das Einstau-, Überstau- und Entleerungsverhalten sowie der Filterwiderstand erfasst werden. Bei der Verwendung von Ultraschallsonden im Filterbecken ist der Bereich um die Sonde von Schilf frei zu halten.

### 2.6.5

Für die gesamte Abwasseranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind Maßnahmen zur Unterhaltung, Kontrolle und Pflege in Form einer Betriebsanweisung zu erstellen und Umsetzungszeiträume lückenlos zu dokumentieren.

Folgende Wartungs-/Kontrolltätigkeiten sind durchzuführen:

Sichtkontrolle zur Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Nach jedem nennenswerten Regenereignis, welches eine bedeutsame Beaufschlagung des Filterbeckens erwarten lässt, sonst monatlich ein Mal
Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Drosselorganes und Leichtgängigkeit aller beweglichen Anbauteile von Hebern, Schiebern, Wehren und Reglern	vierteljährlich
Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik sowie Reinigungseinrichtungen	monatlich ein Mal
Inspektion und Kontrolle des Drosselorganes auf die tatsächlich eingestellte Abflussmenge	jährlich ein Mal
Kalibrierung des Drosselorganes	aller 5 Jahre ein Mal
Mahd mit Abtransport an Filterbeckenränder	1-2 mal jährlich
Kontrolle des Dränagesystems auf Wurzeleinwuchs	aller 5 Jahre ein Mal
Untersuchung des Filtersubstrates und -sedimentes bei Retentionsbodenfiltern im Trennsystem	aller 10 Jahre im Regelfall (setzt voraus, dass keine Havarie oder Störfall eingetreten war, sonst aller 5 Jahre)

### 3. Baurechtliche Auflagen

#### 3.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz **mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn** des jeweiligen Bauabschnitts unter Verwendung des in der Anlage befindlichen Formulars schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Ebenso ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

#### 3.2

Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz der verantwortliche Bauleiter namentlich mit Anschrift und Qualifikationsnachweis mitzuteilen. Während der Bauausführung ist ein eventueller Wechsel dieser Person ebenfalls unverzüglich an voran genannte Behörde mitzuteilen.

### 4. Abfallrechtliche Auflagen

#### 4.1

Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere regeln die beiliegenden Allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht.

#### 4.2

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle, wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

### 5. Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Böden im Raum Freiberg verfügen naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink. Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit hat die Landesdirektion Chemnitz am 10. Mai 2011 die Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG) erlassen. Diese ist veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Juli 2011. Sie ist auch einsehbar im Landratsamt Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [http://www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=5067&art\\_param=452](http://www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=5067&art_param=452).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich dieser Verordnung. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

#### 5.1

Gemäß § 13 Abs. 1 RVO FG ist die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Dazu ist das Kartenwerk (insbesondere Karten Nr. 1.1 bis 1.11) der RVO FG zur Entscheidungsfindung zu nutzen. Das Bauvorhaben befindet sich danach in Teilfläche 2 (ocker). Eine Verwertung von Bodenmaterial ist somit nur innerhalb der Teilflächen 2, 3 (rot) und 4 (violett) zulässig.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu

beachten (siehe Anlage: Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011 – Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht).

*Hinweis:*

Das Nichtbefolgen dieser Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die entstehenden Kosten wären dann vom Bauherrn zu tragen.

## 5.2

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Bauherr hat den Entsorger darüber zu informieren.

## 5.3

Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

## 5.4

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

## 5.5

Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

## 6. Naturschutzrechtliche Auflagen

### 6.1

Für die 4.298 m<sup>2</sup> große Aufforstung auf Flächen des Forstbetriebs hat die Becker Umweltdienste GmbH der Genehmigungsbehörde den rechtswirksamen Vertrag zur Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahme sowie die genaue Lage der Fläche mit Flurstücks- und Gemarkungsangabe und Lageplan vorzulegen.

**Termin: spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

### 6.2

Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, d.h. insbesondere, dass Ausfälle durch den Bevorteilten der Genehmigung in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen sind.

## 7. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

### 7.1

Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in der derzeit geltenden Fassung durch eine schriftliche Vorankündigung **spätestens zwei Wochen vor Errichtung** bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz (Fax: 0371/3685 100) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

### 7.2

**Spätestens 8 Wochen nach der Errichtung aber noch vor Inbetriebnahme** der Retentionsbodenfilteranlage inklusive der Nebenanlagen (Pumpwerk, Vorstufe, Zu- und Ableitung), ist eine Gefährdungsbeurteilung

lung durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind Maßnahmen gegen Absturz, vor herabfallenden Gegenständen und beim Betreten von Gefahrenbereichen zu treffen.

### 7.3

**Vor der Aufnahme des Betriebs** sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

### 7.4

Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die Stoffe oder Gemische bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren oder Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind entsprechend der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in Zonen einzuteilen. Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Explosionsschutzdokument nachzuweisen. § 6 Abs. 9 GefStoffV ist zu berücksichtigen.

### 7.5

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind **vor Inbetriebnahme** einer Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV sowie nach Nr. 4.1 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV zu unterziehen.

### 7.6

Sämtliche zur Anlage gehörenden Anlagen- und Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Die Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) müssen den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen.

### 7.7

Steigeisengänge bzw. Steigleitern sind gemäß den Anforderungen der ASR A 1.8 „Steigeisengänge und Steigleitern“ auszuführen. Wenn besondere Gefährdungen beim Einstieg bestehen, sind die unter Punkt 4.6.3 Abs. 4 und 5 der ASR A 1.8 angeführten Schutzmaßnahmen gegen Absturz bereits ab Fallhöhen unter 5 m erforderlich. Die Einstiegsbereiche sind mit einer Sicherheitskennzeichnung zu versehen. Alle Steigeisengänge und Steigleitern müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben, die ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglicht. Für die Einstiegshilfe ist mindestens eine Hülse vorzusehen.

### 7.8

Zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sind gemäß der ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Umwehrungen anzubringen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Knieleistengeländern darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf oder zwischen zwei Knieleisten, nicht größer als 0,5 m sein. Die Fußleisten müssen eine Höhe von mindestens 0,05 m haben und unmittelbar an der Absturzkante angeordnet sein.

### 7.9

Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

## 8. Brandschutzrechtliche Auflage

### 8.1

Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Einsatz der Schaumlöschanlage oder Einsatz von Schaumlöschverfahren durch die Feuerwehr kein kontaminiertes Löschwasser in die Striegis eingeleitet wird.



## Abschnitt D – Hinweise

### 1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen können von der Anlagenbetreiberin gemäß § 26 BImSchG Messungen von Emissionen gefordert und nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG erlassen werden. Dies kann auch Maßnahmen betreffen, die das Abwehren von Plasteabfällen und anderen Materialien verhindern (z. B. in der Form von Fangnetzen oder höheren Zäunen).
- Gemäß § 52 b BImSchG ist das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz über einen gegebenenfalls bevorstehenden Betreiberwechsel unverzüglich zu informieren.
- Während der Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.
- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubemissionen durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich begrenzt werden.
- Das in der Anlage beigefügte Merkblatt „Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm“ ist zu beachten.

### 2. Wasserrechtliche Hinweise

- Vor Bauausführung aller Maßnahmen sind entsprechende Trassenauskünfte/Genehmigungen anderer Ver- und Entsorgungsträger (Strom, Gas, Fernmeldekabel und Wasser) einzuholen. Gegebenenfalls sollen Vor-Ort Einweisungen erfolgen.
- Die Oberfläche des Retentionsbodenfilters ist im Zeitraum April bis Juni (eines Jahres) mit Schilfpflanzen, vorzugsweise in Topfwarenen für ein Jahr bereits vorkultiviert, zu bepflanzen. Die Anzahl der Pflanzen sollte zwischen 4 und 8 Pflanzen pro Quadratmeter Filterfläche betragen.
- Standsicherheitsnachweise sind entsprechend der beabsichtigten Bauwerke nicht nachzureichen, sollen jedoch grundsätzlich zur Einsichtnahme der unteren Wasserbehörde bereitgestellt werden.
- Der Wildbach ist an der vorhandenen Einleitstelle bis zur Mündung „Große Striegis“ wieder ordnungsgemäß herzustellen. Insbesondere sind anfallende Abfälle und Unrat zu beseitigen.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 57 WHG zur begrenzten Einleitung von Niederschlagswasser sowie vollbiologisch gereinigten häuslichen Abwassers in die Große Striegis und deren Benutzung wird in einem separaten Wasserrechtsbescheid erteilt.

- Die Eintragung der Wasserrechtsentscheidungen in das Wasserbuch erfolgt von Amts wegen unter folgenden Aktenzeichen:
 

1. Errichtung/Betrieb Retentionsbodenfilter	23.3-690.122-050-074/17,
2. Errichtung/Betrieb der Gewässerquerung	23.3-691.713-050-075/17,
3. Errichtung/Betrieb der Einleitstelle	23.3-691.714-050-058/17.
  
- 3. **Baurechtlicher Hinweis**  
Die Allgemeinen Hinweise für Baugenehmigungen nach § 63 SächsBO (siehe Anlage) sind zu beachten.
  
- 4. **Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise**
  - Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutz sowie die Vorgaben für die oberste Bodenschicht sind zu beachten.
  
  - Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neu entstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.  
Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.
  
- 5. **Naturschutzrechtlicher Hinweis**  
Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres verboten. Für die Beseitigung des nicht geringfügigen Gehölzbestandes ist andernfalls eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen zu beantragen. Unabhängig von dieser Befreiung und des Zeitpunktes der Beseitigung ist die Baumschutzsatzung der Stadt Brand-Erbisdorf zu beachten.
  
- 6. **Denkmalschutzrechtlicher Hinweis**  
Beim Auftreten von Bodenfunden wird auf die Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG verwiesen.
  
- 7. **Bergbaurechtlicher Hinweis**  
Das Plangebiet liegt komplett innerhalb des bergbaulichen Erlebnisfeldes „Erzgebirge“ und eines bergbaulichen Hohlraumgebietes. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
  
- 8. **Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis**  
Die geplanten Baumaßnahmen an der Betriebsstätte Langenau haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) erfüllt werden.
  
- 9. **Brandschutzrechtlicher Hinweis**  
Grundsätzlich sind bauliche Veränderungen der Anlage mit der örtlichen Brandschutzbehörde, hier der Stadt Brand-Erbisdorf, abzustimmen, in das Brandschutzkonzept bzw. den Feuerwehrplan aufzunehmen und die zuständige Feuerwehr im Rahmen eines operativen Dienstes, nach Möglichkeit vor Ort, damit vertraut zu machen.



## Abschnitt E – Begründung

### I. Sachverhalt

1.

Die Becker Umweltdienste GmbH betreibt auf den Flurstücken 145/2, 145/8, 521/3, 521/6, 576/2, 576/3, 576/4 und 612 der Gemarkung St. Michaelis und den Flurstücken 736/5, 736/8, 736/13, 736/15, 736/16, 736/21, 736/22 und 736/23 der Gemarkung Langenau eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Sortierung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Anlage nach Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV).

2.

Mit Datum vom 28.07.2008 erhielt die Becker Umweltdienste GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zum Anlagenverbund und Geländeregulierung (Az.: 6.1.4-8823:7725-01.17). Aufgrund verschiedener Umstände konnten die Maßnahmen bisher noch nicht vollständig umgesetzt werden, weshalb die Gültigkeit dieser Genehmigung auf Antrag der Becker Umweltdienste GmbH mit den Bescheiden vom 27.06.2011 (Az.: 23.5-106.11-050/001-08.11/1bb-11/03) und 18.12.2014 (Az.: 23.5-561103-050/001-8.11.1.1/GE-14/04) bereits durch das Landratsamt Mittelsachsen verlängert wurde (zuletzt bis zum 31.12.2017).

Bestandteil dieser Genehmigung ist auch die Errichtung und der Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit kontrollierter Ableitung in die Vorflut für den Freilagerplatz. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung der vorgesehenen Baumaßnahmen und den mittlerweile gesteigerten Qualitätsanforderungen von einzuleitenden Niederschlagswässern aus organisch hoch belasteten Freiflächen direkt in ein Gewässer war es geboten, die Form der Niederschlagsentwässerung des Betriebsstandortes zu überarbeiten und den geltenden Vorschriften anzupassen.

Aufgrund dessen und wegen des Fristablaufs der letzten Verlängerungsgenehmigung vom 18.12.2014 am 31.12.2017 beantragte die Becker Umweltdienste GmbH mit Datum vom 27.10.2017 (Posteingang am 30.10.2017) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Entwässerung der Betriebsstätte Langenau. Hierbei wird die Anpassung des Betriebes hinsichtlich der Erfassung und Behandlung von Niederschlagswasser sowie die gemeinsame Ableitung von behandeltem Niederschlags- und Schmutzwasser beantragt.

Das geplante Regenrückhaltebecken Nr. 3 wird nun durch die Neuerrichtung einer zweistufigen Abwasserbehandlungsanlage (Vorstufe mit Retentionsbodenfilter) abgelöst. Neben der Regenwasserrückhaltung im dann gegebenen Retentionsraum der Filteranlage mit Überstauereignisse durch Teileinstau, wird zusätzlich die zwingende Regenwasserbehandlungsstufe folgen. Die Abwasserbehandlungsanlage stellt eine Nebeneinrichtung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar.

Gegenstand dieses Verfahrens ist auch die noch nicht abgeschlossene Geländeregulierung bzw. Aufschüttung des Geländes am Standort Langenau mit Versiegelung der Betriebsfläche (s. a. Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 28.07.2008, Az.: 6.1.4-8823:7725-01.17). Unter Beachtung der bisherigen Aufschüttung der Phase 1 ergibt sich keine zusätzliche versiegelte Fläche gegenüber den Altberechnungen. Infolge der Veränderung der Entwässerung kommt es allerdings zu einer lagemäßigen Anpassung der Geländeregulierung. Der Umfang des kompletten Bauvorhabens (Herstellung der versiegelten Fläche mit Regulierung des Geländes) umfasst die Flurstücke 145/7, 145/2 und 145/8 der Gemarkung St. Michaelis und die Flurstücke 736/13 und 736/8 der Gemarkung Langenau.

Die genehmigten Betriebszeiten, die Ein- und Ausgangsstoffe, die Lager- sowie Durchsatzmengen, die Anlagentechnik sowie auch die Betriebsabläufe und -parameter bleiben vom Vorhaben unberührt.

Die Detailbeschreibungen sind in den Antragsunterlagen enthalten.

3.

Die Gesamtkosten für das in Rede stehende Vorhaben wurden in den eingereichten Unterlagen mit € veranschlagt.

4.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Das Einvernehmen der Stadt Brand-Erbisdorf gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.12.2017 erteilt.

5.

Mit den Unterlagen vom 27.10.2017 wurde der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags nach § 16 BImSchG vom 27.10.2017 gestellt. Dieser wurde u. a. damit begründet, dass die Kerndaten des Betriebes der Anlagen zur Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen unverändert bleiben und aus Sicht des Betreibers keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

6.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Anlage der Becker Umweltdienste GmbH stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.4 (Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Sortierung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung dar.

2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3.

Das Verfahren ist nach den §§ 4, 6, 10, 16 und 19 BImSchG und gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Mit den Unterlagen vom 27.10.2017 wurde der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Prüfung durch die am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind sodass dem Antrag der Becker Umweltdienste GmbH zum Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung stattgegeben wird.

Der Betrieb bzw. das Projekt unterfällt keinem im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) benannten Vorhaben.

#### 4.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 16 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Danach bedürfen die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

#### 5.

Es ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen

- die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben der Becker Umweltdienste GmbH nicht entgegenstehen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

##### 5.1

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

##### 5.2

Stellungnahmen der beteiligten Behörden:

###### a) Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben ist weder emissions- noch immissionsrelevant, weil

- die geplanten Änderungen keinerlei Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage haben und
- schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden.

## b) wasserrechtliche Belange

### ***Errichtung und Betrieb Regenwasserrückhalteanlage:***

Nach § 55 Abs. 2 SächsWG in derzeit geltender Fassung bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Abwasseranlage einer wasserrechtlichen Genehmigung. Abwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die gesamte Regenwasseranlage auf dem Betriebsgelände der Becker Umweltdienste GmbH, Am Schacht 1 in 09618 Brand-Erbisdorf ST Langenau stellt dies durch das Reinigen, Sammeln und der kontrollierten Abgabe des abzuleitenden Niederschlagswassers des gesamten Firmengeländes in das Fließgewässer Große Striegis sicher, weshalb für dessen Errichtung und Betrieb eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich und erteilt wird. Mögliche Gründe zur Genehmigungsfreiheit nach § 55 Abs. 3 SächsWG sowie Versagungsgründe gemäß § 55 Abs. 7 SächsWG wurden geprüft und bestehen nicht. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen sind die ordnungsgemäße Errichtung und der Betrieb der Regenwasserrückhalteanlage zu erwarten.

Die Grundstücksentwässerungsleitungen für die geregelte Niederschlagswasserbeseitigung unterliegen nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG nicht der Genehmigungspflicht. Sie sind jedoch unter Beachtung der DIN-Vorschriften DIN EN 752, DIN 1986 und DIN EN 1610 nach den derzeitigen allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 WHG zu planen, zu errichten und zu betreiben.

### ***Gewässerquerung:***

Die Unterquerung des Wildbachs bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, weil die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG der Genehmigungspflicht unterliegt. Der geplanten und mit dieser Entscheidung wasserrechtlich genehmigten Gewässerquerung wurde zugestimmt, weil bei ordnungsgemäßer Ausführung eine schädliche Gewässeränderung und eine erschwerte Gewässerunterhaltung gemäß § 36 WHG, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, nicht zu besorgen ist und Versagungsgründe nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG nicht bestehen.

### ***Einleitstelle:***

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die bauliche Gestaltung der Einleitstelle im Bereich von 8 Metern ab Einmündung in die Große Striegis als offener Graben macht sich erforderlich, weil sich die Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Durch diese Maßnahme und bei Erfüllung der dazu erlassenen Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt C Pkt. 2.3 dieses Bescheides, wird nach Ansicht der Behörde gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 WHG der Wasserabfluss und der Wasserstand bei Hochwasser durch Rückstau aufgrund Erdaufschüttungen o.ä. nicht beeinträchtigt sodass damit eine Gefährdung des Allgemeinwohls, des Lebens oder erhebliche Gesundheits-/Sachschäden gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht zu besorgen sind.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG war zu erteilen, weil unter Beachtung der vorgenannten Sachverhalte Versagungsgründe nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG nicht bestehen.

## c) abfall- und bodenschutzrechtliche Belange

Der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben zu, wenn die entsprechenden Auflagen realisiert und Hinweise beachtet werden.

## d) naturschutzrechtliche Belange

Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet nach §§ 22 bis 29 BNatSchG i. V. m. §§ 13 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.



e) forstrechtliche Belange

Vom Vorhaben direkt ist kein Wald betroffen. Die nächste Waldfläche liegt ca. 20 m nördlich entfernt. Mit dem Vorhaben ist die Versiegelung einer Grünfläche verbunden, die notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach sich zieht.

f) baurechtliche Belange

Gegenstand des Bauantrags ist die Geländeregulierung und die Herstellung der versiegelten Asphaltflächen (1. Ausbaustufe - Fläche ca. 10.013 m<sup>2</sup>, 2. Ausbaustufe - Fläche ca. 6.950 m<sup>2</sup>). Nach § 2 Abs.1 Satz 3 Nr. 1 SächsBO handelt es sich dabei um „Aufschüttungen und Abgrabungen“, welche als „sonstige bauliche Anlagen“ zu definieren sind.

g) Belange der Stadt Brand-Erbisdorf

Das Einvernehmen der Stadt Brand-Erbisdorf gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.12.2017 erteilt.

h) Belange des Gesundheitsamtes

Aus gesundheitsvorsorglicher Sicht sind keine Punkte erkennbar, die gegen das Vorhaben der Becker Umweltdienste GmbH sprechen.

i) arbeitsschutzrechtliche Belange

Bei Realisierung der Auflagen und bei Beachtung der entsprechenden Hinweise steht dem Vorhaben aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

j) Belange des Wasserzweckverbands Freiberg

Das Grundstück der Becker Umweltdienste GmbH in Langenau besitzt einen Trinkwasserhausanschluss PE 50, der in einem kundeneigenen Wasserzählerschacht endet. Das Grundstück ist damit trinkwasserseitig erschlossen und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

k) brandschutzrechtliche Belange

Aus Sicht des Referates Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

l) Belange der Raumordnungsbehörde

Dem Vorhaben stehen raumordnerische und landesplanerische Belange nicht entgegen.

m) Belange des Planungsverbandes der Region Chemnitz

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge wird im äußersten nordwestlichen Bereich der Vorhabenfläche ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt (vgl. Kapitel 3.1 „Arten und Biotope/ökologisches Verbundsystem“, Karte 2 „Raumnutzung“, RP Chemnitz-Erzgebirge, 2008). Diese Flächen sind u. a. im Hinblick auf den Erhalt der charakteristischen, natürlichen und seltenen Art- und Biotopvorkommen zu sichern und zu entwickeln.

Zudem wird auf die Karte 4 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) verwiesen. Im Vorhabenbereich befinden sich „Regionale Schwerpunkte der Bodensanierung“ mit großflächigen Gebieten mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen (vgl. Kap. 3.3, RP Chemnitz-Erzgebirge, 2008).

Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) ist im Vorhabenbereich flächig ein Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz („Erzbergbaulandschaft Freiberg - Brand-Erbisdorf“) festgelegt. Die naturraumtypischen Strukturen und charakteristischen Nutzungsformen müssen erhalten werden (vgl. Kapitel 2.1 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie Karte 1.1 „Raumnutzung“, Entwurf RP Region Chemnitz, Dezember 2015). Die raumordnerische Sicherung des VRG erfolgte insbeson-

dere aufgrund der Zeugen des Bergbaus im Gebiet. Ein Konflikt durch das Vorhaben mit dem VRG ist nicht zu erwarten.

Ebenso wird ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im äußersten nordwestlichen Bereich der Vorhabenfläche festgelegt (vgl. Kapitel 2.1.3 „Arten und Biotope, großräumig übergreifender Biotopverbund“, Karte 1.1 „Raumnutzung“, in Aufstellung befindlicher RP Region Chemnitz, Entwurfsstand 2015). Die raumordnerische Sicherung erfolgte insbesondere aufgrund der Wald- und der Umgebungsflächen im nördlich Bereich des Verfahrensgebietes. In diesen Gebieten ist auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen. Eine Beeinträchtigung des VBG Arten- und Biotopschutz durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## 6.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll. Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre festgesetzt.

## 7.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Sie begründen sich wie folgt:

### a) Allgemeine Nebenbestimmungen

#### zu 1.1

Die Festsetzung erfolgt antragsgemäß.

#### zu 1.2

Gesetzliche Grundlage für diese Forderung ist § 82 Abs. 2 SächsBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG.

### b) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

#### zu 2.1.1

Gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die bautechnische Prüfung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (BauTechPrüfVO) vom 17.01.1995 und aufgrund der Bearbeitung der Antragsunterlagen auf Grundlage der beigefügten ingenieurtechnischen Planungen sind vor Baubeginn die entsprechenden Nebenbestimmungen zu erfüllen (siehe auch § 7 Abs. 1 BauTechPrüfVO).



### zu 2.1.2

Grundlage der Erteilung der Wasserrechte sind die Planungsunterlagen mit Stand vom 25.10.2017 des Ingenieurbüros wasserWerkstatt Dresden. Die Anzeigepflicht von Änderungen ergibt sich aus dem Erfordernis zur Prüfung, ob es sich dabei um eine wesentliche Änderung handelt, welche nach § 55 Abs. 2 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Dazu sind der Behörde die entsprechenden prüffähigen Unterlagen/Nachweise vorzulegen.

### zu 2.1.3

Grundlage dieser Nebenbestimmung ist § 21 WHG

### zu 2.2.1

Mit den Nord- und Ostwerten des aktuell geltenden amtlichen Lagebezugssystem ETRS89\_UTM33 sowie den Rechts- und Hochwerten im 4. Meridian des Gauß/Krüger Koordinatensystems und den weiteren katastermäßigen und sonstigen Grundstücksdaten werden die genauen örtlichen Lagen der Abwasseranlagen festgelegt.

### zu 2.2.2.1 – 2.2.2.5

Die Abstände betragen nach DIN 19630 bei Kreuzungen 0,20 m und Näherungen anderer Versorgungsleitungen 0,40 m, sofern keine höhere Vorschrift dem gegenüber steht.

### zu 2.2.3.1

Die Forderungen beruhen auf § 106 Abs. 2 bis 4 SächsWG i. V. m. § 100 Abs. 1 WHG als Maßnahmen der Gewässeraufsicht.

### zu 2.2.3.2 – 2.2.3.3

Als Abdichtungsmaterial unter der Filterschichtsohle ist ausschließlich eine wurzelfeste und UV-beständige HDPE-Folie aus Kunststoff in Mindeststärke  $\geq 2\text{mm}$  zu verwenden. Der Untergrund muss vorher frei von Steinen beräumt und zusätzlich mit einem Geotextilvlies versehen werden. Jegliche Fehlstellen können zu hohen unkontrollierten Abflüssen führen und damit den Filtereinstau oder auch den kontrollierten Filterbetrieb unmöglich machen. Deshalb ist gemäß Regelwerk DWA-M 178 in Pkt. 8 beim Bau von Retentionsbodenfiltern auf die durchzuführende Qualitätssicherung bei den Abdichtungsarbeiten durch Fremdüberwachung zu achten. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung dienen auch der Ermittlung der Ausgangsgehalte. Diese werden bei der späteren Betriebsuntersuchung benötigt, um die An- und Abreicherung an Feinpartikeln,  $\text{CaCO}_3$  und den Elementen Zn, Cd, Cu, Pb, Ni, Cr, Fe ermitteln zu können.

### zu 2.2.3.4

Die breitflächige Ableitung dient im Notfall, bei einem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser (z.B. bei Starkregenereignissen, Tauwetter), dem Schutz der Vorflut und entspricht damit den allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 1 Pkt. 4 WHG zur Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses.

### zu 2.2.3.5

Diese Festlegung beruht auf Grundlage der DIN EN 752-6 in Verbindung mit der Ergänzung dazu nach dem DWA Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134.

### zu 2.2.3.6

Die Anforderungen entsprechen der DIN EN 1917 i.V.m. DIN V 4034, Teil 1 für Typ 2 (Expositionsklasse XA2 für „chemisch mäßig angreifende Umgebung“ sowie einer Festigkeitsklasse der Betongüte für mind. C35/45).

#### **zu 2.2.3.7**

Die Errichtung des Drosselbauwerkes ist Bestandteil der Genehmigung der Abwasseranlage nach § 55 Abs. 2 SächsWG und hat gem. § 60 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Eignung dazu obliegt der Fachbehörde.

#### **zu 2.2.3.8 – 2.2.3.9**

Die Maßnahmen sollen den nach § 61 Abs. 1, 2 und 3 WHG überwachungspflichtigen Anlagenbetreiber in die Lage versetzen, bei turnusmäßigen Kontrollen und festgestellten Störungen des Anlagenbetriebes im Rahmen der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen gem. § 2 Abs. 1 EigenkontrollVO die Ursachen, u.a. durch labortechnische Analysen von Wasserproben, zu orten, zeitnah zu reagieren und wirkungsvolle Gegenmaßnahmen einzuleiten. Damit soll außerdem neben einer ordentlichen Querbelüftung des Filterbeetes über die Sauger und Sammler vor allem für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Betriebsweise eine gute Inspektions- und Spülmöglichkeit der Drainleitungen geschaffen werden. Das neue Regelwerk der DWA- M 178 (derzeit Gelbdruck) verweist explizit auf eine Empfehlung zum Bau solcher Retentionsbodenfilter der neuen Generation. Dieselben Möglichkeiten ergeben sich für die zuständige Wasserbehörde im Rahmen ihrer Gewässeraufsicht gemäß §§ 107 und 108 SächsWG.

#### **zu 2.3.1**

Mit den Nord- und Ostwerten des aktuell geltenden amtlichen Lagebezugssystem ETRS89\_UTM33 sowie den Rechts- und Hochwerten im 4. Meridian des Gauß/Krüger Koordinatensystems und den weiteren katastermäßigen und sonstigen Grundstücksdaten werden die genauen örtlichen Lagen der Abwasseranlagen festgelegt.

#### **zu 2.3.2.1 – 2.3.2.7**

Die bauliche Ausführung der Einleitstelle an der Großen Striegis hat unter Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsgebiet, auf Grundlage der noch im Landratsamt Mittelsachsen fachlich zu prüfenden Planungsunterlagen i. S. von § 26 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsWG, zu erfolgen.

Die hier geplante Ablaufleitung befindet sich auf einer Länge von 8 Metern östlich des Gewässers innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Dahingehend ist jeglichen Verlust von Retentionsraum oder Beeinflussen des Hochwasserabflussgeschehens zu verzichten. Deshalb ist die gemäß Pkt. 2.3.2.1 bis 2.3.2.5 geforderte Anpassung des Ablaufes unverzichtbar.

Gemäß § 27 Abs.1 SächsWG i. V. m. § 36 Satz 1 WHG. sind Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern von ihren Eigentümern und Betreibern so zu betreiben, zu unterhalten und zu sichern sind, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs.1 WHG nicht gefährdet wird.

#### **zu 2.4.1**

Mit den Nord- und Ostwerten des aktuell geltenden amtlichen Lagebezugssystem ETRS89\_UTM33 sowie den Rechts- und Hochwerten im 4. Meridian des Gauß/Krüger Koordinatensystems und den weiteren katastermäßigen und sonstigen Grundstücksdaten werden die genauen örtlichen Lagen der Abwasseranlagen festgelegt.

#### **zu 2.4.2 – 2.4.3**

Gemäß § 27 Abs.1 SächsWG i. V. m. § 36 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern von ihren Eigentümern und Betreibern so zu betreiben, zu unterhalten und zu sichern, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden.

#### **zu 2.5.1 – 2.5.2**

Die rechtliche Grundlage zur Bauüberwachung und zur Bauabnahme sowie zur Vorlage von Bestandsplänen gemäß DIN 2425 Teil 4 ist § 106 Abs. 2 bis 5 SächsWG

#### **zu 2.6.1**

Bei Retentionsbodenfiltern handelt es sich allgemein im Sinne des Gesetzgebers um Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 WHG, welche in ihrer Ausführung und Konstruktion gegenüber dem Untergrund aus Gründen des einzuhaltenden Boden- und Grundwasserschutzes dicht sein müssen, was damit dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 Abs.1 Satz 1 WHG entspricht.

Als dicht wird die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungskriterien aus nationaler DIN Norm 1989 Teil 30 im Zusammenhang mit der europäischen DIN-Vorschrift 1610 beschriebenen Vorgehensweise zur Dichtheitsprüfung mit Wasser an das Material „Kunststoff“ mit einem nicht feststellbaren und messbaren Wasserverlust definiert. Analog der Vorgehensweise zur Dichtheitsprüfung von Hochbehältern im Trinkwasserbereich mit innenliegender Kunststoffauskleidung darf gemäß Vorschrift DVGW W 300-1 innerhalb einer vorgegebenen Prüfzeit von 48 h kein messbarer Wasserverlust feststellbar sein. Als nicht messbar wird in der Fachwelt < 0,1 mm vorgegeben.

Die Dichtheitsprüfungen vor Inbetriebnahme sind entsprechend der dafür geltenden DIN Vorschriften vorzunehmen und dienen als Nachweis für die schadlose Beseitigung des Abwassers und die Errichtung der Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 55 i. V. m. § 60 WHG. Für das Prüfverfahren ist das Arbeitsblatt DVGW 300 Teil 1 anzuwenden. Das Formblatt Dichtheitsprüfung des Landratsamtes Mittelsachsen (siehe Anlagen) ist zu beachten.

Die Dichtheitsprüfungen für die zum Retentionsbodenfilter sind analog nach dem Prüfverfahren DIN EN 1610 und für Druckleitungen nach DIN EN 805 durchzuführen.

#### **zu 2.6.2 – 2.6.5**

Die Auflagen zur Wartung und zum Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen entsprechen dem Grundsatz nach § 56 SächsWG i. V. m. der geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Eigenkontrollverordnung –EigenkontrollIVO).

Demnach ergeben sich die Eigenkontrollpflicht bzw. die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuches aus den §§ 2 und 4 EigenkontrollIVO. Weitere Ausführungen dazu sind in Anlage 1 der EigenkontrollIVO enthalten.

#### **c) Baurechtliche Nebenbestimmungen**

##### **zu 3.1 - 3.2**

Diese Forderungen ergeben sich aus §§ 53, 56 und 72 Abs. 3, 6 und 8 SächsBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### **d) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **zu 4.1**

Diese Forderungen ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der derzeit gültigen Fassung, wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

##### **zu 4.2**

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) in der derzeit gültigen Fassung, mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

#### e) Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### zu 5.1 – 5.5

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern. Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der derzeit gültigen Fassung, die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der derzeit gültigen Fassung sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten, kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG). Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte, nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (i. d. R. ist das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

#### f) Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### zu 6.1 - 6.2

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (z.B. Errichtung Stellplätze).

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages, wobei dazu das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Landkreis Mittelsachsen, erforderlich ist. Die eingereichten Maßnahmen sind geeignet und angemessen den beabsichtigten Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Die Firma Becker Umweltdienste GmbH bedient sich Maßnahmen, welche im Ökokonto des Landkreises Mittelsachsen von Personen bzw. Betrieben, den Anderen zur Realisierung ihrer Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahmen müssen durch die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Antragsteller der Ökokontomaßnahme anerkannt werden. Erst dann kann sie Anderen als Ausgleich angeboten werden. In diesem Fall handelt es sich um eine anerkannte Ökomaßnahme, welche von der Firma Becker Umweltdienste GmbH abgekauft wird (SächsÖkoVO). Für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ist der Eigentümer der Fläche/Maßnahme verantwortlich.

#### g) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### zu 7.1

Die gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 2 BauStellV.

##### zu 7.2 – 7.4

Dies ergibt sich aus § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV sowie § 6 GefStoffV.



#### zu 7.5

Diese Forderung basiert auf § 15 Abs. 1 BetrSichV sowie Nr. 4.1 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV.

#### zu 7.6

Dies ergibt sich aus dem Anhang 1 der BetrSichV.

#### zu 7.7

Grundlage der Forderung ist die ASR A1.8.

#### zu 7.8

Diese Forderung basiert auf der ASR A2.1.

#### zu 7.9

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 ArbStättV.

### h) Brandschutzrechtliche Nebenbestimmung

#### zu 8.1

Diese Forderung basiert auf der Stellungnahme der Stadt Brand-Erbisdorf. Der Einbau von Löschtechnik und die Art des gelagerten Gutes lassen den Einsatz von Schaumlöschmitteln sehr wahrscheinlich werden. Mit Schaumlöschmittel (und anderen Rückständen) kontaminiertes Löschwasser darf nicht in das öffentliche Gewässer gelangen. Es sind daher entsprechende Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung bzw. Löschwasserspeicherung zu treffen.

## Abschnitt F – Kostenentscheidung

### 1.

Die Erhebung von Kosten beruht auf § 1, 2 und 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung, da diese Amtshandlung eine Weisungsaufgabe darstellt.

### 2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 in der derzeit gültigen Fassung. Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG die Tarifstelle 1.4 Anwendung (immissionsschutzrechtliche Gebühr).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Tarifstelle 1.19.2, Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten ist dies die Gebühr für die Baugenehmigung und die Gebühr für die wasserrechtlichen Entscheidungen.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

#### **2.1 Immissionsschutzrechtliche Gebühren**

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr erfolgt auf der Grundlage der Tarifstelle 1.4 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Da vorliegend ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach Tarifstelle 1.2 durchgeführt wurde, beträgt die Gebühr zunächst 75 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.

Die Kosten wurden im Genehmigungsantrag mit \_\_\_\_\_ EUR veranschlagt. Gemäß Tarifstelle 1.1.3 beträgt die Gebühr bei Errichtungskosten der Anlage von über 256.000,00 EUR bis 511.000,00 EUR insgesamt \_\_\_\_\_ EUR zuzüglich 0,5 Prozent der 256.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten. Dies

ergibt EUR. Gemäß Tarifstelle 1.2 ist die Gebühr um 25 %, also EUR zu reduzieren. Im Ergebnis beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr EUR.

### 2.2 Baurechtliche Gebühren

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 4.1.2 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ (Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 63 SächsBO; hier Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsBO). Demnach ist eine Gebühr von 6,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens aber 50,00 EUR zu erheben. Für das Bauvorhaben wurden im Antrag keine Kosten ausgewiesen. Im BImSchG-Antrag sind Gesamtkosten in Höhe von EUR bezeichnet. In Anlehnung an Tarifstelle 1.3 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ wird hier die Hälfte der Kosten zu Grunde gelegt. Die Summe für die Baugenehmigung beträgt demnach EUR.

### 2.3 Wasserrechtliche Gebühren

Die Grundlage bildet auch hier das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ).

Für die wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung des Retentionsbodenfilters ist die Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.2 (Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG) heranzuziehen. Demnach bemisst sich die Gebühr zu 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 i. V. m. Tarifstelle 3.1 (Anlagengenehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG). Für die Gebühr sind grundsätzlich die im Antrag genannten Investitionskosten (vgl. Tarifstelle 1.1.2) einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich. Die zur Gebührenermittlung anzusetzenden Bruttoinvestitionskosten für die geplante abwasserwirtschaftliche Anlage belaufen sich gemäß der Kostenberechnung unter Pkt. 6 der Planungsunterlagen des Ingenieurbüros wasserWerkstatt Dresden vom 25.10.2017 auf insgesamt EUR. Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste, ist die Tarifstelle 3.1.2.1 zutreffend. Demnach beträgt bei Bruttoinvestitionskosten im Bereich bis 966.200,00 EUR der Gebührenrahmen 250,00 bis 16.135,00 EUR.

Dasselbe gilt für die Gebührenermittlung zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen für Errichtung und Betrieb der Einleitstelle am Gewässer und für die Gewässerquerung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG. Auch hier wird die Gebühr nach Tarifstelle 3.1 i. V. m. mit Tarifstelle 3.1.2.1 in einem Gebührenrahmen von 250,00 bis 16.135,00 EUR bei Baukosten von bis 966.200,00 EUR in einem Verwaltungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt.

Da die Baukostenschätzung des Ingenieurbüros nicht getrennt nach den drei wasserrechtlichen Einzeltatbeständen aufgeschlüsselt wurde, wird zur Ermittlung der Gebühr im festgesetzten Gebührenrahmen (250,00 bis 16.200,00 EUR) maßgeblich der tatsächliche Verwaltungsaufwand für jede Entscheidung herangezogen.

Genehmigung Errichtung/Betrieb Retentionsbodenfilter		
Tarifstelle 3.2.2.2	70 % der Gebühr nach 3.1:	= EUR
		= EUR
	70% von	
<b>Zwischensumme 1</b>	<i>Genehmigung Retentionsbodenfilter</i>	
Genehmigung Errichtung/Betrieb Einleitstelle		
Tarifstelle 3.2.2.2	70 % der Gebühr nach 3.1 mind. 250,00 EUR:	=



		=	EUR
<b>Zwischensumme 2</b>	<i>Genehmigung Einleitstelle</i>		
<b>Genehmigung Gewässerquerung</b>			
Tarifstelle 3.2.2.2	70 % der Gebühr nach 3.1, mind. 250,00 EUR:	=	EUR
		=	EUR
	70% von		
<b>Zwischensumme 3</b>	<i>Genehmigung Gewässerquerung</i>		
<b>Summe</b>	<b>ZS 1 + ZS 2 + ZS 3</b>		<b>EUR</b>

Gemäß Tarifstelle 1.2.1 kann die Summe der Gebühren bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn für das Vorhaben mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Behörde erforderlich sind. Es ist jedoch mindestens die Gebühr zu erheben, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft. Der Schwerpunkt der wasserrechtlichen Entscheidungen dieses Bescheides liegt in der Erteilung der Genehmigung zu Errichtung/Betrieb des Retentionsbodenfilters. Da die Einzelbeträge jeweils unter der Hälfte der Gesamtsumme (            EUR) liegen, ist die ermittelte Gebühr für den Schwerpunkt der Entscheidung zu erheben. Der zu zahlende Betrag beträgt demnach EUR.

#### 2.4

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR (Summe der Nummern 2.1 bis 2.3 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

#### 3.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt EUR entstanden. Zudem sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG für die Fahrten zu den Ortsterminen am 22.03.2017 und 16.06.2017 Kosten i. H. v. EUR angefallen (0,27 EUR/km,            ). Die Auslagen betragen damit insgesamt EUR.

#### 4.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von EUR werden gemäß § 2 SächsVwKG der Becker Umweltdienste GmbH auferlegt, denn in deren Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

#### 5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

### Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: [post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de](mailto:post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de)

**Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html)

Im Auftrag



Claudia Uhlig  
Referatsleiterin

Dienstsiegel



**Anlagen:**

- 1 Exemplar gesiegelte Antragsunterlagen (2 Ordner)
- Baubeginnsanzeige (4 x)
- Anzeige Nutzungsaufnahme (2 x)
- Merkblatt Baulärm
- Allgemeine Hinweise für die Baugenehmigung
- Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht
- Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz
- Vorgaben für oberste Bodenschicht Raum Freiberg
- Formblatt für Dichtheitsprüfungen von Becken für Abwasseranlagen
- Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer
- Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Kreuzungsstellen von Abwassereinleitungen mit einem Gewässer
- Abnahmeschein – Anlage 1